

Wussten Sie schon ... ?



LENTIPUR[®] 700

Lentipur 700 erhält 10-jährige Zulassung!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass Lentipur 700 (Chlortholuron 700 g/l) bis zum 31.12.2017 zugelassen wurde. Dem Anwender steht nun ein bewährter Wirkstoff gegen die gezielte Ungras- und Unkrautbekämpfung in folgenden Indikation zur Verfügung.

Gegen Ackerfuchsschwanz, Windhalm, Einjährige Rispe und zweikeimblättrige Unkräuter (ausgenommen Klettenlabkraut, Ehrenpreis-Arten)

Winterweizen und Wintergerste:	Im Herbst im Vor- und Nachauflauf (BBCH 10-29) Im Frühjahr mit Beginn der Vegetation (BBCH 10) bis Ende Bestockung (BBCH 29)
Winterroggen:	Im Herbst im Voraufbau
Triticale:	Im Herbst im Nachauflauf (BBCH 29)

Aufwandmenge:	3,0 l/ha
Anzahl Anwendungen:	maximal 1

Lentipur 700 hat gegenüber isoproturonhaltigen Präparaten vorteilhaftere Gewässerabstands-Auflagen erhalten.

Für die Anwendung in Winterweizen, Wintergerste, Winterroggen, Triticale gilt folgende Abstandsauflage zu Gewässern:

NW 605	50% = 5m
	75% = 5m
	90% = *

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Diehl
Registrierung Deutschland

Dr. Peter Laux
Leiter Technik

Nufarm Deutschland GmbH, Im Mediapark 4e, 50670 Köln

[®] = Produktnamen sind registrierte Marken der Hersteller
* = Bitte landesspezifische Abstandsregelungen beachten!

Rückantwort

Per Fax an 02 21-179 179-55

Name, Vorname _____

Straße _____ PLZ, Ort _____

E-Mail-Adresse _____ Telefon _____

Ich bitte um Zusendung weiterer Informationen.

Ich bitte um ein Beratungsgespräch.

LENTIPUR[®] 700

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

Winterweizen, Wintergerste, Winterroggen, Triticale

NG404:

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG405:

Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NG414 (außer Wintertriticale):

Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand mit einem organischen Kohlenstoffgehalt (Corg.) kleiner als 1,5 %.

NT103:

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW605:

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.
reduzierte Abstände: 50 % 5 m, 75 % 5 m, 90 % *

NW606:

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
10 m